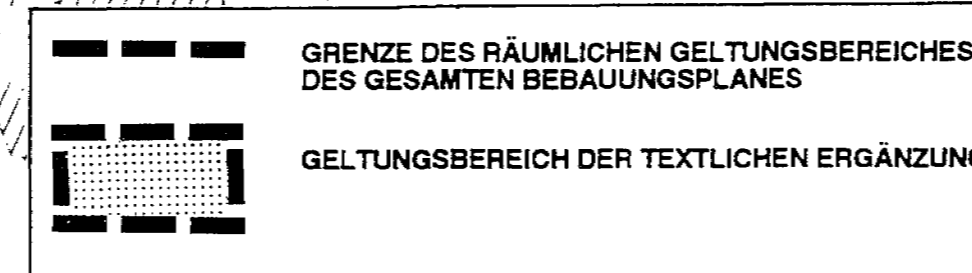


AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.1:5000

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



TEXTLICHE ERGÄNZUNG

"SPIELHALLEN SIND IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES GENERELL AUSGESCHLOSSEN"

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 04.02.92 DIE TEXTLICHE ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DIESE TEXTLICHE ERGÄNZUNG WURDE DER BEZIRKSREGIERUNG AM 28.04.92 ANGEZEIGT.

DIE BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG HAT MIT VERFÜGUNG VOM 28.07.92 AZ.: 309/21102-53005/01-Nr. 21 ERKLÄRT, DASS SIE UNTER DER MASSGABE DEN GELTUNGSBEREICH DER ZULÄSSIGKEITSGELTUNG FÜR SPIELHALLEN AUF DEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ZU BESCHRÄNKEN, DER IM ALTSTADTBEREICH DER STADT GOSLAR LIEGT, KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

BRAUNSCHWEIG, 28.07.92

I. A.
GEZ. KURZ

ANSCHLUSS B-PLAN NR. 18 „BAHNHOF II“

ANSCHLUSS B-PLAN NR. 41 „KLUBGARTEN“

ANSCHLUSS B-PLAN NR. 21 „CLAUSTORWALL“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ALLGEMEINES WOHNGEBIET
DIE AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 NR. 4-6 BauNVO SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

GARAGEN
GARAGEN SIND AUSSERHALB DER DAFÜR FESTGESETZTEN UND SONSTIGEN BEBAUBAREN FLÄCHEN UNZULÄSSIG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BauNVO)
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GFZ MIT DEZIMALZ. z.B. 0.9 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRZ MIT DEZIMALZ. z.B. 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- röm. ZIFFER z.B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN:

- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
- SCHULE

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- TRAFOSTATION

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ZWECKBESTIMMUNG:

- PARKANLAGE

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS

BEBAUUNGSPLAN NR. 150 A "VITITORWALL"

VORMALS 1.ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 150 "VITITORWALL" SOWIE TEILWEISE ÄNDERUNG BZW. AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 "BAHNHOF"

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER VON-GARSEN-STRASSE, AM HEILIGEN GRABE, AM STELFELDER STRASSE, VITITORWALL, ZEHNSTRASSE, BÄRINGERSTRASSE, CLAUSTORWALL UND DER SCHLÜTERSTRASSE.

<p>P R A M B E L</p> <p>AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND § 10 DES BUNDESBAUVERORDNUNGS-GESETZES (BBauVO) VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) DER § 31 (7) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE BESCHLIESSUNGSNOVELLE VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 60 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINGEBIETSGESCHLETTENGEORDNUNG (NGO) VOM 18.10.1977 (INS GVB I S. 497) ZULETZT GEÄNDERT AM 24.6.1980 (INS GVB I S. 253) HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 150 A BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>GOSLAR, DEN 21.01.86</p> <p>STADT GOSLAR</p> <p>GEZ. LATTEMANN OBERBÜRGERMEISTER</p> <p>GEZ. IV. BURKARDT STADTBAURAT</p>	<p>AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.4.1980 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 150 A BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS 1 BBauG AM 2.6.1980 ORTSBLICHLICH BEKANNTEGEMACHT.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>VERVIELFÄLTIGUNGS-VERMERKE</p> <p>KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK, FLUR 19, 25 MASSTAB 1:1000</p> <p>ERLAUBNISVERMERK VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT GOSLAR ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT GOSLAR</p> <p>GEZ. IV. PORSTENDORFER VERMESSUNGSAMT</p>	<p>PLANUNTERLAGE</p> <p>DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 26.08.1986</p> <p>SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.</p> <p>GOSLAR, DEN 26.08.86</p> <p>KATASTERAMT GOSLAR</p>	<p>PLANVERFASSER</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON</p> <p>STADT GOSLAR STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT</p> <p>GOSLAR, DEN 02.12.81</p>	<p>AUSLEGUNGS-BESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.12.81 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 20 ABS 5 BBauG BE-SCHLOSSEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 18.02.82 ORTSBLICHLICH BEKANNTEGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 26.02.82 BIS 29.03.82 GEMÄSS § 20 ABS 5 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 09.02.81 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 20 ABS 7 BBauG BESCHLOSSEN.</p> <p>DEN BETEILIGTEN IM SINNE DES § 20 ABS 7 BBauG WURDE VOM 09.02.81 BIS 12.03.81 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.</p> <p>GOSLAR, DEN</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>STADTBAURAT</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 20 ABS 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 21.01.86 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>G E N E H M I G U N G</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VER-FÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG (AZ.: 309/21102-53005/01-V1 A NEUAUFSTELLUNG VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT WURDE.</p> <p>BRAUNSCHWEIG, DEN 12.11.86</p> <p>BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG I. A. GEZ. KURZ</p>	<p>BEITRITT ZU AUFLAGEN MASSGABEN</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVER-FÜGUNG VOM 12.11.86 3 AUFGEBEN FÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 12.11.86 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN UND MASSGABEN VOM 12.11.86 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 12.11.86 ORTSBLICHLICH BEKANNTEGEMACHT.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>STADTBAURAT</p>	<p>B E K A N N T M A C H U N G</p> <p>DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 27.04.87 IM AMTSBLATT FÜR DEN LÄNDER GOSLAR BEKANNTEGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 27.04.87 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>VERFAHRENS - UND FORMVORSCHRIFTEN</p> <p>INNERHALB EINES JAHRES NACH IN-KRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>
--	---	--	---	--	--	---	--	---	--	--	--